jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/9/29 93/17/0302

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1997

Index

L34001 Abgabenordnung Burgenland
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §116 Abs1;
LAO Bgld 1963 §94 Abs1;

Rechtssatz

Die Abgabenbehörde hat auch eine Frage, die von derselben Behörde, aber nur in einem anderen Verfahren als Hauptfrage zu entscheiden ist, als Vorfrage zu beurteilen (Hinweis E 20.12.1996, 93/17/0028).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993170302.X02

Im RIS seit

06.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at